

November 2010

Mandanteninformation 05/2010

Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Reparaturen

Um der Schwarzarbeit vorzubeugen, hat der Gesetzgeber seit einigen Jahren eine Steuerermäßigung für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten eingeführt.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist weiterhin, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Barzahlungen sind nach wie vor ausgeschlossen.

Die Steuerermäßigung wird allerdings nur gewährt, wenn die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in **einem Haushalt** des Steuerpflichtigen erbracht oder ausgeübt wird.

Der Bundesfinanzhof hatte nun einen Fall zu entscheiden, dass zusammenveranlagte Eheleute mehrere inländische Wohnungen genutzt haben und in beiden Wohnungen auch haushaltsnahe Dienstleistungen und Reparaturen vornehmen ließen.

Die Steuerpflichtigen wollten nun für jede Wohnung den Höchstbetrag der Steuerermäßigung geltend machen, weil sie der Meinung waren, diese Aufwendungen wären **wohnungsbezogen**.

Dies ging dem Bundesfinanzhof zu weit. Im Urteil vom 29.7.2010 VI R 60/09 wurde entschieden, dass die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen auch von Ehegatten nur für eine Wohnung in Anspruch genommen werden kann.

Berufsausbildungskosten

Durch die Tageszeitungen geisterte Anfang November 2010 die Mitteilung, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Berufsausbildungskosten seine Rechtsicht geändert hätte. Danach sei es so, dass auch die Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind.

Dies stimmt leider nicht. Es gibt hierzu einen hochaktuellen Erlass aus dem Bundesministerium der Finanzen vom 22.9.2010. Darin wird klargestellt

1. Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium stellen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Sie können nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu 4.000,00 € im Kalenderjahr als **Sonderausgaben** abgezogen werden.

2. Ist einer Berufsausbildung oder einem Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen, handelt es sich dagegen bei den durch die **weitere Berufsausbildung oder das weitere Studium** veranlassten Aufwendungen um **Betriebsausgaben oder Werbungskosten**. Entsprechendes gilt für ein Studium nach einer abgeschlossenen, nicht akademischen Berufsausbildung.

Damit folgt das Finanzministerium einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Die Kosten für ein Erststudium gehen damit – weil es sich um Sonderausgaben handelt – steuerlich regelmäßig ins Leere. Richtig verständlich und logisch nachvollziehbar ist diese unterschiedliche Handhabung nicht.

Deshalb ist eine Klage beim Finanzgericht Niedersachsen, Az. I K 405/05 mit dem Ziel eingereicht, auch Kosten des Erststudiums – der ersten Berufsausbildung – als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Zinserträge auf Steuererstattungen

In der **Mandanteninformation 3/2010** hatte ich Ihnen erfreulicherweise berichten können, dass der Bundesfinanzhof eine Steuerungleichheit zugunsten der Steuerbürger aufgehoben hat. Es ging darum, dass der Bundesfinanzhof gesagt hat, dass Zinserträge auf Steuererstattungen nicht steuerpflichtig sind, weil die Zinsen auf Steuernachzahlungsbeträge auch nicht steuerlich abgezogen werden können.

Dies ist logisch und gerecht.

Allerdings ist in Zeiten leerer Kassen das staatliche Gerechtigkeitsbefinden nicht so stark ausgeprägt.

Im Jahressteuergesetz 2010 ist nämlich verankert, dass in Zukunft Zinsen auf Steuernachzahlungen wie bisher nicht steuerrelevant sind, jedoch Zinsen auf Steuererstattungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden müssen. Diese Regelung gilt in allen noch offenen Fällen.

Es bleibt abzuwarten, ob in ferner Zukunft das Bundesverfassungsgericht diese offenkundige Ungleichheit wieder kassiert.

In diesem Jahr werden wir erstmals darauf verzichten, Ihnen eine Karte mit Weihnachts- und Neujahreswünschen zu schicken. Wir haben gemeinsam überlegt, dass es sinnvoller wäre, die ersparten Aufwendungen einer gemeinnützigen Organisation als Spende zukommen zu lassen. Dies werden wir dieses Jahr tun.

Aus diesen Gründen wünschen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich schon jetzt eine schöne Adventszeit, fröhliche und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute im neuen Jahr.

Ihr Friedhelm Gehrman und Team
Steuerberatung